

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

Auf der Grundlage des § 35 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und Binnenschifffahrt (GGVSEB), vom 17. Juni 2009 (BGBl. I Nr. 33 vom 24.06.09) in ihrer gültigen Fassung wird hiermit der unter Nr. 2. dargestellte Fahrweg im Bereich

#### des Landkreises Bautzen

für die Beförderung der unter Nr. 1. aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

### 1. Bezeichnung der Güter

Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSE genannt sind.

Verflüssigte entzündbare Gase der Klasse 2, die in der Anlage 1 Nr. 2.1 (Propan/Butan-Gemisch – UN-Nummer 1965) GGVSE genannt sind.

### 2. Bestimmungen des Fahrweges

#### 2.1 Allgemeines

Der Fahrweg setzt sich aus den zum Positivnetz (Nr. 2.2) gehörenden Straßen und soweit erforderlich aus den sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) zusammen. Straßen des Negativnetzes (2.3) sind vom Fahrweg ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO vorliegt. Bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO bei der/den örtlich zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde(n) sind die Fahrtziele konkret zu benennen.

#### 2.2 Positivnetz

Gefährliche Güter sind nach § 35 Abs. 2 GGVSEB auf Autobahnen zu befördern. Neben den Autobahnen (außer Anlage 3 GGVSEB/ADR) nach § 35 Abs. 2 GGVSEB gehören zum Positivnetz:

#### außerhalb geschlossener Ortschaften

- **autobahnähnlich ausgebaute Straßen** (Straßen mit mehreren Fahrspuren für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen):

S 177, Ortsumfahrung Radeberg und Großerkmannsdorf

- **Bundesstraßen:**

B 6  
 B 96  
 B 97  
 B 98  
 B 156

- **den Bundesstraßen** durch diese Allgemeinverfügung **gleichgestellte Ergänzungsstrecken:**

siehe Anlage 1

**innerhalb geschlossener Ortschaften** (Richtzeichen 310 und 311 StVO) die **Vorfahrtstraßen** nach **Richtzeichen 306 StVO**.

Die vorstehenden Straßen sind vom Positivnetz ausgenommen, wenn sie dem Negativnetz zugeordnet sind.

### 2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz gehören:

- Straßen, die mit dem **Vorschriftzeichen 261** oder **269 StVO** gekennzeichnet oder für LKW-Durchgangsverkehr ungeeignet sind (siehe Anlage 2) und
- Straßen, deren Benutzung durch andere Fahrverbotszeichen nach StVO beschränkt ist.

### 2.4 Sonstige geeignete Straßen

Dem Fahrweg können auch sonstige geeignete Straßen zugeordnet werden, wenn das Ziel auf anderen Straßen des Positivnetzes nicht erreichbar ist.

Sonstige geeignete Straßen werden auf ihrem kürzesten Weg in den Fahrweg einbezogen (sonstige Straßen sind geeignet, wenn sie dem Sicherheitsbedürfnis nach GGVSEB entsprechen). Im Einzelfall sind Verkehrssituation und Witterungsverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Straßen mit dem **Richtzeichen 354 StVO** sind möglichst von der Zuordnung als sonstige geeignete Straßen **auszunehmen**.

## 3. Benutzung des Fahrweges

### 3.1 Autobahnen

Für die Autobahnen besteht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 GGVSEB grundsätzliche Benutzungspflicht.

### **Anmerkungen zur Ferienreiseverordnung:**

Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von **Montag** bis **Freitag** durchzuführen.

Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 1. Juli bis 31. August jeden Jahres jeweils in der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I. S. 774), in der derzeit gültigen Fassung, erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die Unteren Straßenverkehrsbehörden.

### **3.2 Fahrwege außerhalb geschlossener Ortschaften**

Außerhalb geschlossener Ortschaften sind für die Fahrt von der Beladestelle zur der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bzw. von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle bis zur Entladestelle die Straßen des Positivnetzes in der folgenden Rangfolge zu benutzen:

- autobahnähnlich ausgebaute Straßen
- Bundesstraßen
- den Bundesstraßen durch diese Allgemeinverfügung gleichgestellte Ergänzungsstrecken (Staatsstraßen oder Kreisstraßen)

Die ranghöhere Straße ist auf dem kürzesten Weg anzufahren und bis zum Erreichen der nächsthöheren Straßenklasse zu nutzen. Soweit geschlossene Ortschaften auf Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

### **3.3 Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**

Zum Erreichen bzw. Verlassen von Ent- bzw. Beladestellen innerhalb geschlossener Ortschaften sind Vorfahrtstraßen (Richtzeichen 306 StVO) zu benutzen. Liegen die Ent- und Beladestellen nicht an diesen Straßen, sind die Ent- und Beladestellen auf dem kürzest möglichen Weg auf sonstigen geeigneten Straßen (siehe Nr. 2.4) anzufahren und zu verlassen. Der Durchgangsverkehr muss, soweit ein Umfahren nicht möglich ist (siehe Nr. 3.2), auf den ranghöheren Straßen des innerörtlichen Positivnetzes fahren.

### **3.4 Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**

Hat der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und über die sonstigen geeigneten Straßen (siehe Nr. 2.4) eine mehr als doppelte Entfernung gegenüber dem kürzesten Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann dieser kürzeste Weg gewählt werden.

## **4. Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer**

### **4.1 Außerörtlicher Fahrweg**

#### **4.1.1 Beschreibung**

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person **hat den** außerörtlichen **Fahrweg** nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in der entsprechenden Straßenkarte oder durch namentliche Auflistung der Straßen bzw. Straßenabschnitte in der Reihenfolge ihrer Benutzung **schriftlich zu beschreiben** (als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine davon bzw. daraus gezogene Kopie, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lassen).

#### **4.1.2 Abweichungen aus unvorhersehbaren sonstigen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhersehbaren Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich, spätestens jedoch nach Erreichen eines geeigneten Halte- bzw. Parkplatzes, den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg einzuzeichnen bzw. aufzuschreiben.

#### **4.1.3 Abweichungen aus betrieblichen Gründen**

Muss der Fahrzeugführer aus nicht vorhersehbaren betrieblichen Gründen von dem nach 4.1.1 beschriebenen Fahrweg abweichen, ist ihm vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geänderten, geeignetem Fahrweg zu übermitteln. Der Fahrzeugführer hat den geänderten Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung nach 4.1.1 vor der Fortsetzung der Fahrt einzutragen.

### **4.2 Innerörtlicher Fahrweg**

Der innerörtliche Fahrweg gilt als beschrieben, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nr. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Reichen die Kenntnisse des Fahrzeugführers hierüber nicht aus, hat ihm der Beförderer auf seine Anforderungen hin den innerörtlichen Fahrweg als Straßenkarte oder als Auflistung der geeigneten Straßen zu übergeben (zu Straßenkarte s.a. Nr. 4.1.1).

### **4.3 Mitführungspflicht**

Die Fahrwegbeschreibung und die Allgemeinverfügung sind dem Fahrzeugführer vor Antritt der Fahrt auszuhändigen. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der jeweils ersten Beförderung einzuweisen.

#### **4.4 Aufbewahrungspflicht**

Die Unterlagen nach den Nummern 4.1 bis 4.3 sind vom Beförderer mindestens ein halbes Jahr aufzubewahren.

#### **5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen**

Bei Beförderungen aus dem Ausland ist ab Grenzübergang oder aus einem anderen Bundesland ab Landesgrenze das Positivnetz zu nutzen. Ist dies nicht unmittelbar möglich, ist das Positivnetz auf dem kürzesten Weg, ggf. auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4) anzufahren. Bei Beförderungen aus dem Nachbarkreis ist ab der Kreisgrenze auf der jeweils ranghöheren zugelassenen Straße die Ent- bzw. Beladestelle anzufahren.

#### **6. Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 37 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

#### **7. In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 1. Februar 2010 in Kraft. Sie gilt unbefristet nach § 35 Abs. 3 GGVSEB.

Die Allgemeinverfügungen der ehemaligen Landkreise Bautzen vom 1. Juli 2004 und Kamenz vom 1. März 2006 und treten am 1. Februar 2010 außer Kraft.

#### **8. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim **Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen** einzulegen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist bei der Widerspruchsbehörde Landesdirektion Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, eingegangen ist.

Bautzen, den 8. Januar 2010

Michael Harig  
Landrat

Siegel

Anlagen